

69. Sind auch diejenigen Gegenstände des Verzehens zollfrei, welche sich zwar innerhalb der Quantität der für Verzehrungsgegenstände gestatteten Zollfreiheit bewegen, aber nicht zum Verzehr bestimmt sind?

Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 §. 5 Ziff. 4 (R.G.Bl. S. 207).
Bekanntmachung betr. die Redaktion des Zolltarifgesetzes vom 24. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 111).

I. Straffenat. Urf. v. 17. Oktober 1887 g. R. u. Gen. Rep. 2004/87.

I. Landgericht Köln.

Gründe:

Das Urteil stützt die Freisprechung der beiden Angeklagten auf die Erwägung, daß die Schiffsmannschaft die Verzehrungsgegenstände

für den Reisebedarf, und zwar den Tabak bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund pro Mann, zollfrei einführen dürften, daß selbstverständlich nicht verlangt werden könne, es müsse der betreffende Berechtigte den ihm zollfrei gestatteten Tabak auch persönlich verzehren, und daß es ihm darum gestattet sei, als Eigentümer des Tabakes denselben nachträglich im Inlande sowohl zu verschenken, wie zu verkaufen. Nun sind auch nach §. 5 Ziff. 4 des Zolltarifgesetzes vom ^{15. Juli 1879} ~~24. Mai 1885~~ Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche zollfrei. Allein diese Vergünstigung der Reisenden setzt wesentlich voraus, daß die betreffenden Gegenstände auch wirklich zum Verzehr auf der Reise bestimmt waren. War dies der Fall, so mag es gestattet sein, dieselben demnächst im Inlande zu verschenken oder zu verkaufen, aber es will das Gesetz keineswegs die zollfreie Einfuhr für solche Verzehrungsgegenstände gewähren, welche der Reisende nicht für den Reisebedarf, sondern zum Verschenken oder Verkaufen von vornherein ausersahen hatte. In der praktischen Ausübung der Zollerhebung wird ja der Reisende, zumal bei der Geringfügigkeit der in Rede stehenden Objekte, mit einer eingehenden Untersuchung, ob dieselben wirklich zum Reisebedarfe bestimmt waren, nicht belästigt werden. Sollte er sie jedoch selbst als nicht zum Reisebedarfe bestimmt bezeichnen, so würde ihm eine Zollfreiheit für sie nicht eingeräumt werden dürfen, und noch weniger kann hiervon die Rede sein, wenn unter dem bloßen Deckmantel des eigenen Reisebedarfes gewerbsmäßig in öfterer Wiederholung solche Gegenstände eingeführt würden, oder auch unter einer größeren Anzahl von Reisenden eine Vereinbarung getroffen worden wäre, nach welcher sie die scheinbar als Reisebedarf mitgenommenen Gegenstände demnächst einem von ihnen im Inlande zu überlassen hätten. Von diesem rechtlichen Gesichtspunkte aus hat das Urtheil die gegen die Angeklagten wegen Zolldefraudation erhobene Anklage nicht geprüft, und es war darum in Gemäßheit der vorgebrachten Revisionsbeschwerde aufzuheben.